



Bankhaus Lampe

Ergänzende Hinweise

Steuerbescheinigung und Ertragnisaufstellung 2020



Bankhaus Lampe



Inhaltsverzeichnis

1. Neue Informationen in der Steuerbescheinigung	3
1.1. Davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung).....	3
1.2. Höhe des Verlustes i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG	3
2. Besonderheiten bei Investmentfonds im Betriebsvermögen	4
2.1. Steuerliche Teilfreistellungen im Betriebsvermögen	4
2.2. Investmentfonds – Bestandsprovisionen	5
2.3. Fiktive Veräußerung per 31.12.2017 – Informationsbeleg	5
3. Weitere Hinweise zur Steuerbescheinigung und steuerlichen Sachverhalten	6
3.1. Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG.....	6
3.2. Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG).....	6
3.3. Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 2 S. 1 InvStG 2018)	6
3.4. Ausweis potenzieller Millionärsfonds – Investmentfonds i. S. d. § 21 Abs. 2a InvStG 2004	7
3.5. Fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen – Ausweis der Ersatzbemessungsgrundlage.....	7
3.6. Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil	7
3.7. Ausschüttungen und Veräußerungserlöse aus Anteilen an Personen-Investmentvermögen	8
3.8. Gewinn aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	8
3.9. Vorabpauschalen	8
3.10. Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende Rumpf-/Geschäftsjahre.....	9
3.11. Depotüberträge mit Gläubigerwechsel	9
3.12. Beschränkt steuerpflichtige Personen (Steuerausländer)	9
4. Interessante Rechtsentwicklungen	10
4.1. Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten.....	10
4.2. Besteuerung von Gold-Produkten.....	10



Bitte beachten Sie, dass sich Ihre Ertragnisaufstellung, sowie diese erläuternden Informationen und Hinweise, grundsätzlich auf das Reporting von Kapitalerträgen im Privatvermögen beziehen. Informationen, die speziell für Kapitalerträge des Betriebsvermögens gelten, haben wir nachfolgend gekennzeichnet. Bestehen Fragen zur korrekten steuerlichen Behandlung bestimmter Erträge, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater, da wir als Bank zur Hilfeleistung in Steuerfragen nicht befugt sind.

1. Neue Informationen in der Steuerbescheinigung

1.1. Davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile

i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)

Die unter dieser Position ausgewiesenen Gewinne aus Investmentfonds sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Dieser Freibetrag wird nicht schon durch uns berücksichtigt, sondern muss im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden. In den Jahren 2018 und 2019 wurde die Position ausschließlich im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung aufgeführt.

1.2. Höhe des Verlustes i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG

Im Rahmen des am 21. Dezember 2019 verabschiedeten „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ hat der Gesetzgeber Verlustverrechnungsbeschränkungen eingeführt.

Danach dürfen Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Übertragung oder Ausbuchung wertloser Wertpapiere oder aus dem Ausfall von Kapitalforderungen ab 2020 nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zu einer Höhe von ursprünglich 10.000 EUR p.a. ausgeglichen werden. Darüberhinausgehende nicht verrechnete Verluste können in die Folgejahre vorgetragen werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde der Betrag der jährlich berücksichtigungsfähigen Verluste auf 20.000 EUR erhöht. Entsprechende Verluste dürfen durch uns nicht im Verlustverrechnungstopf berücksichtigt werden, sondern sind unter dieser Position separat zu bescheinigen. Eine Berücksichtigung der Verluste kann nur im Rahmen der steuerlichen Veranlagung erfolgen.

Aufgrund der für die Banken sehr kurzfristigen Umsetzungsfrist besteht für diese eine Nichtbeanstandungsregelung, nach welcher entsprechende Transaktionen für 2020 noch nicht verpflichtend zu bescheinigen sind. Bitte prüfen Sie ggf. mit Ihrem steuerlichen Berater eine entsprechende Verlustberücksichtigung im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuerveranlagung.



Die ebenso neu im Gesetz verankerte Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus Termingeschäften gem. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG greift erst ab dem Kalenderjahr 2021. Die Bescheinigung entsprechender Verluste erfolgt deshalb erst ab 2022 für das Kalenderjahr 2021.

2. Besonderheiten bei Investmentfonds im Betriebsvermögen

2.1. Steuerliche Teilfreistellungen im Betriebsvermögen

Die Investorerträge aus Aktienfonds, Mischfonds und Immobilienfonds werden zu einem bestimmten Prozentsatz (vgl. tabellarische Übersicht) steuerfrei gestellt. Diese sogenannte Teilfreistellung ist dabei auf alle Arten von Investorerträgen anzuwenden. D. h., neben der Ausschüttung kommt es auch zu einer Teilfreistellung der Vorabpauschale und des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen.

	Privatvermögen	Betriebsvermögen von Personengesellschaften	Körperschaften
Aktienfonds	30 %	60 %	80 %
Mischfonds	15 %	30 %	40 %
Inl. Immobilienfonds	60 %	60 %	60 %
Ausl. Immobilienfonds	80 %	80 %	80 %

Im Steuerabzugsverfahren der Bank finden generell die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätze Anwendung. D. h., dass die erhöhten Teilfreistellungssätze für Betriebsvermögen nicht durch die Bank berücksichtigt werden und erst im Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden können. Bitte beachten Sie, dass in der Ertragnisaufstellung lediglich die zu korrigierenden Beträge für Privatanleger ausgewiesen werden.

Die ungekürzten Investorerträge, auf welche die erhöhten Teilfreistellungssätze anzuwenden sind, entnehmen Sie bitte dem nachrichtlichen Teil Ihrer Steuerbescheinigung „Investmenterträge i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG (vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)“.



2.2. Investmentfonds – Bestandsprovisionen

Soweit Sie im Kalenderjahr 2019 Bestandsprovisionen aus Investmentfonds erhalten haben, stellen diese Auszahlungen kapitalertragsteuerpflichtige Investmenterträge dar, auf welche die jeweiligen Teilfreistellungssätze anzuwenden sind (vgl. BMF-Schreiben vom 17. Januar 2019, Az. IV C 1 – S 2252/08/10004 :023, Rdnr. 84).

Die Kapitalertragsteuer wird unter Anwendung der im Rückvergütungszeitpunkt der Bestandsprovisionen gültigen Teilfreistellungssätze für Privatpersonen einbehalten. Bitte beachten Sie, dass auch in der Ertragnisaufstellung lediglich die zu korrigierenden Beträge für Privatanleger ausgewiesen werden.

Welche zu korrigierenden Teilfreistellungssätze des Privatvermögens zur Anwendung gekommen sind, entnehmen Sie bitte der Bezeichnung der „steuerlichen Ertragsart“:

Rückzahlung von Bestandsprovisionen	= sonstiger Investmentfonds ohne Teilfreistellung (keine Korrektur)
Rückzahlung Bestandsprov-Teilfreist-15	= Mischfonds
Rückzahlung Bestandsprov-Teilfreist-30	= Aktienfonds
Rückzahlung Bestandsprov-Teilfreist-60	= inländischer Immobilienfonds
Rückzahlung Bestandsprov-Teilfreist-80	= ausländischer Immobilienfonds

2.3. Fiktive Veräußerung per 31.12.2017 – Informationsbeleg

Von Anlegern, die ihre Fondsanteile im Betriebsvermögen halten und diese noch nicht veräußert haben, verlangt die Finanzverwaltung eine gesonderte Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns und seiner Berechnungskomponenten, insbesondere der Aktiengewinne (§ 56 Absatz 5 InvStG). Die geforderte Feststellungserklärung soll bis spätestens 31. Dezember 2022 erfolgen.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne Belege mit allen relevanten Informationen zu den jeweiligen fiktiven Veräußerungen Ihrer Investmentfondsanteile zur Verfügung (weiterführende Informationen zum „Informationsbeleg: Fiktive Veräußerung per 31.12.2017“ finden Sie auf unserer Internetseite www.bankhaus-lampe.de/steuern).



3. Weitere Hinweise zur Steuerbescheinigung und steuerlichen Sachverhalten

Mit Einführung der Abgeltungsteuer entfällt seit 2009 grundsätzlich die Veranlagungspflicht für Kapitalerträge des Privatvermögens, die einem Steuerabzug unterlagen. Trotzdem kann es für Steuerpflichtige sinnvoll sein, die Kapitalerträge in der persönlichen Einkommensteuerveranlagung zu erklären.

§ 32d Abs. 4 und 6 EStG sieht zu diesem Zweck für jeden Steuerpflichtigen ein Wahlrecht vor, seine Steuerabzüge im Rahmen der Veranlagung von der Finanzverwaltung überprüfen zu lassen.

3.1. Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG

Unter der Position "Ersatzbemessungsgrundlage" werden sämtliche pauschalen Bemessungsgrundlagen bescheinigt, die aufgrund von fehlenden Anschaffungskosten bzw. Veräußerungserlösen zur Anwendung gekommen sind.

Sind uns z. B. die Anschaffungsdaten eines zu veräußernden Wertpapiers nicht bekannt, werden 30 % des Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung als Ersatzbemessungsgrundlage für den Steuerabzug zu Grunde gelegt.

Eine Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage wäre dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung unter Nachweis der tatsächlichen Anschaffungskosten vorzunehmen. Bei Anteilen an Investmentfonds wird die Ersatzbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von etwaigen Teilfreistellungen ermittelt.

3.2. Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

Bei diesen Leistungen handelt es sich um steuerfreie Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft (z. B. Dividendenzahlungen aus Rücklagen). Diese Ausschüttungen mindern lediglich die Anschaffungskosten. Sie sind nicht in der Position „Höhe der Kapitalerträge“ (Zeile 7 Anlage KAP) enthalten. Da die Anschaffungskosten bereits durch uns reduziert wurden, ist eine steuerliche Veranlagung nicht notwendig.

3.3. Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 2 S. 1 InvStG 2018)

Diese Position wird nur ausgewiesen, sofern Sie ausländische thesaurierende Investmentfonds veräußert haben, die Sie schon vor dem 1. Januar 2018 erworben hatten. Der ausgewiesene Betrag umfasst grundsätzlich alle während Ihrer Besitzzeit aufgelaufenen ausschüttungsgleichen Erträge bis zum 31. Dezember 2017, welche im jeweiligen Jahr des steuerlichen Zuflusses keinem Steuerabzug unterlagen.

Die ausschüttungsgleichen Erträge wurden erstmals jetzt, im Rahmen der tatsächlichen Veräußerung oder Rückgabe Ihrer Anteile, dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen und sind deshalb in der „Höhe der Kapitalerträge, Zeile 7 Anlage KAP“ enthalten. Um eine Doppelbesteuerung dieser Erträge zu vermeiden, müssen Sie den Wert



„Höhe der Kapitalerträge, Zeile 7 Anlage KAP“ um die nachrichtlich bescheinigte Summe korrigieren, da Ihnen diese Beträge bereits in den Vorjahren zugeflossen sind. Korrekturvoraussetzung ist der Nachweis, dass diese Vorjahreserträge von Ihnen versteuert wurden.

Mit Einführung der sogenannten Vorabpauschale als Ersatz für die Thesaurierungsbesteuerung entfällt für Sie der manuelle Korrektur- und Nachweisaufwand für Thesaurierungen nach dem 31.12.2017 (weiterführende Informationen zur Vorabpauschale finden Sie auf unserer Internetseite www.bankhaus-lampe.de/steuern).

3.4. Ausweis potenzieller Millionärsfonds – Investmentfonds i. S. d. § 21 Abs. 2a InvStG 2004

Im Ausweis der bestandsgeschützten Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (Zeile 10 Anlage KAP) wurden ggf. auch Gewinne oder Verluste von Investmentfonds aufgenommen, bei denen aus Sicht der Finanzverwaltung Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an sogenannten Millionärsfonds handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 €).

Bei Millionärsfonds können die seit dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen nicht mit dem Freibetrag von 100.000 € verrechnet werden. Bei den ggf. gesondert ausgewiesenen Investmentfonds soll die Entscheidung, ob der Freibetrag Anwendung findet, erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung geklärt werden.

3.5. Fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen – Ausweis der Ersatzbemessungsgrundlage

Sofern Sie Anteile an Investmentfonds ohne Bestandsschutz vor dem 1. Januar 2018 erworben haben, wurden auch diese zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der zum 31. Dezember 2017 ermittelte fiktive Veräußerungsgewinn bzw. Verlust wird erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung dem Steuerabzug unterworfen. Seit 2020 erfolgt ein nachrichtlicher tabellarischer Ausweis in Ihrer Steuerbescheinigung immer dann, wenn eine Ersatzbemessungsgrundlage zur Anwendung kam. Bitte prüfen Sie, ob die Ersatzbemessungsgrundlage im Rahmen der Einkommensteueranlagung zu korrigieren ist.

3.6. Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil

Bei Investmentfonds in Abwicklung ist nur der Teil der Ausschüttung steuerpflichtig, der auf einen Wertzuwachs entfällt. Die Auskehr der Substanz ist dagegen steuerfrei. Ob Substanz ausgekehrt wurde, wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. Die Berechnung der steuerfreien Substanzausschüttung hat sich durch das Jahressteuergesetz 2019 grundlegend geändert. Sofern die Ausschüttung (teilweise) als steuerneutrale Kapitalrückzahlung zu behandeln ist, wird die darauf schon abgeführte Kapitalertragsteuer erstattet und die Rückzahlung in der Steuerbescheinigung nachrichtlich bekannt gemacht.



Die Anschaffungskosten des Investmentfonds reduzieren sich um die ausgekehrte Substanz – bis maximal Null. D. h., eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung ist ausgeschlossen, sobald die Summe der als steuerneutral zu behandelnden Substanzausschüttungen die Höhe der Anschaffungskosten erreicht hat. Ein Handlungsbedarf ergibt sich für Sie nicht.

3.7. Ausschüttungen und Veräußerungserlöse aus Anteilen an Personen-Investmentvermögen

Sofern Sie Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft halten (Personen-Investmentvermögen), wurde auf Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben. In der Steuerbescheinigung sind die Ausschüttungen und Veräußerungserlöse aus diesen Anteilen separat in einer Tabelle ausgewiesen.

3.8. Gewinn aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG

Für Kapitalerträge des Privatvermögens erfolgt eine Verrechnung der positiven und negativen Kapitalerträge schon auf Ebene der Bank. Für Aktienverluste gilt dabei die Besonderheit, dass diese nur mit Gewinnen aus Aktien verrechnet werden können. Liegen keine Verluste aus Aktien vor, werden Gewinne aus Aktien mit sonstigen ggf. vorhandenen Verlusten verrechnet. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist diese institutsbezogene unterjährige Verlustverrechnung nur zeitlich vorrangig. D. h., die institutsübergreifende Verlustverrechnung eines bescheinigten Aktienverlustes des anderen Kreditinstituts mit unserem nachrichtlich bescheinigten „Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“ ist möglich. Eine antragsbezogene Verrechnung erfolgt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung.

3.9. Vorabpauschalen

Bei der Vorabpauschale handelt es sich um einen fiktiven Ertrag, der ab dem Jahr 2018 eine Mindestbesteuerung auf Investmentfondserträge sicherstellen soll. Die Vorabpauschale fließt den Anlegern steuerlich grundsätzlich zum 1. Werktag des folgenden Kalenderjahres zu, erstmals zum 2. Januar 2019.

Eine hierauf gegebenenfalls zu zahlende Steuer wurde bereits Ihrem Konto belastet, so dass durch Sie nichts weiter zu veranlassen ist (weiterführende Informationen zur Vorabpauschale finden Sie auf unserer Internetseite www.bankhaus-lampe.de/steuern).

Bescheinigte Vorabpauschalen über Null € (z. B. wegen Rundungsregelungen oder der Vermeidung einer Substanzbesteuerung) dienen Ihrer Information, dass der Investmentfonds seine steuerlichen Daten gemeldet hatte und der „regulären Besteuerung“ unterlag, so dass auch in diesem Fall durch Sie nichts weiter zu veranlassen ist.



3.10. Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende Rumpf-/Geschäftsjahre

Bitte beachten Sie, dass Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende Rumpf-/Geschäftsjahre nicht im Rahmen des Steuerabzugs bzw. durch eine Korrektur der Steuerbescheinigung berücksichtigt werden. Die korrigierten Daten werden seitens der Fondsgesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind von Ihnen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass sich dadurch ggf. Folgeänderungen im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsergebnisses zum 31. Dezember 2017 ergeben können, die ebenfalls von Ihnen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachvollzogen werden müssen.

3.11. Depotüberträge mit Gläubigerwechsel

Seit dem 1. Januar 2009 ist ein Wertpapierübertrag mit Gläubigerwechsel (Übertrag auf andere Personen als den bisherigen Depotinhaber) steuerrechtlich grundsätzlich wie eine (fiktive) Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter zu behandeln.

Als Veräußerungserlös gilt dann der niedrigste Börsenkurs vom Vortag der Übertragung zzgl. Stückzinsen oder, falls dieser nicht bekannt ist, 30 % der Anschaffungskosten. Ist der durch uns ermittelte Gewinn steuerpflichtig, belasten wir Ihr Referenzkonto mit der zugehörigen Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Im Fall eines abgeltungsteuerrelevanten Verlustes wird dieser in den Verlustverrechnungstöpfen berücksichtigt.

Soweit Sie uns zusammen mit der Auftragserteilung die notwendigen Informationen für einen unentgeltlichen Depotübertrag zur Verfügung gestellt hatten, wurden die Wertpapiere durch uns mit Ihren ursprünglichen Anschaffungskosten – ohne Veräußerungsfiktion – auf die anderen Gläubiger übertragen.

3.12. Beschränkt steuerpflichtige Personen (Steuerausländer)

Die Ertragnisaufstellung wird für alle angefallenen Kapitalerträge ausgestellt. Für kapitalertragsteuerpflichtige Erträge sind Einzelsteuerbescheinigungen erstellt worden, mit denen ein Steuerausländer eine Erstattung der angefallenen Kapitalertragsteuer im zulässigen Umfang beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen kann.



4. Interessante Rechtsentwicklungen

4.1. Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten

Der BFH hat in seinem Urteil vom 20. November 2018 (VIII R 37/15) entschieden, dass die Anschaffungskosten bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses bei Knock-Out-Zertifikaten im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Verlust berücksichtigt werden können. Die Finanzverwaltung erkannte diese Rechtsprechung mit BMF-Schreiben vom 16. September 2019 (IV C 1 - S 2252/08/10004: 027) an. Die Regelungen waren für den Kapitalertragsteuerabzug erst dem 1. Januar 2020 zu berücksichtigen und wurden durch uns ab diesem Zeitpunkt nachvollzogen.

Bei der beschränkten Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften und Verlusten aus wertlosen Anlageinstrumenten (vgl. oben 1.2) ist aktuell noch ungeklärt, zu welcher Gruppe Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten und Optionsscheinen gehören. Soweit Sie entsprechende Verluste im Veranlagungszeitraum 2020 realisiert haben, prüfen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Berater, ob die Verluste steuerlich berücksichtigt werden dürfen oder ggf. bereits unter die beschränkte Verlustverrechnung fallen.

4.2. Besteuerung von Gold-Produkten

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 16. Juni 2020 (Az. VIII R 7/17) zu "Gold Bullion Securities" (WKN A0LP78 und AOCANA) entschieden, dass diese Inhaberschuldverschreibungen nur einen Sachlieferungsanspruch verbriefen. Realisierte Veräußerungsgewinne/-verluste unterliegen deshalb nicht mehr der Besteuerung von Kapitalerträgen, sondern der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte gem. § 23 EStG. Das BMF hat mit Schreiben vom 19. Februar 2021 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :007) diese Auffassung bestätigt. Eine Umsetzung durch die Banken erfolgt allerdings erst im Kalenderjahr 2021.

Rechtlicher Hinweis

Alle Informationen der Ausarbeitung wurden von der Bankhaus Lampe KG sorgfältig recherchiert und geprüft. Die steuerlichen Rechtsgrundlagen können sich jedoch ändern. Die Bankhaus Lampe KG kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen zum Steuerrecht übernehmen. Die in der Ausarbeitung enthaltenen allgemeinen Informationen ersetzen keine persönliche Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung. Die konkrete steuerliche Behandlung hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verwendung/Verteilung dieser Ausarbeitung entstehen oder entstanden sind, übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Haftung. 2021-01